

Die *Verantwortungsbereiche* der Mitglieder der Räte sind unterschiedlich ausgestaltet:

- a) Der Verantwortungsbereich des Ratsmitgliedes entspricht dem Aufgabengebiet eines Fachorgans; das Ratsmitglied ist zugleich Leiter des Fachorgans. Das gilt z. B. für den Bezirksschulrat, der als Mitglied des Rates zugleich Leiter der Abteilung Volksbildung ist.
- b) Der Verantwortungsbereich des Ratsmitgliedes umfaßt die Aufgabengebiete mehrerer Fachorgane; jedes von ihnen hat einen eigenen Leiter. So gehören zum Verantwortungsbereich des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Abteilung Forstwirtschaft, denen jeweils ein Leiter des Fachorgans vorsteht.
- c) Zum Verantwortungsbereich des Ratsmitgliedes gehören mehrere Fachorgane, wobei das betreffende Ratsmitglied nur ein Fachorgan selbst leitet. So gehören zum Verantwortungsbereich des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise die Abteilung Finanzen und die Abteilung [^]Preise. Das Ratsmitglied selbst leitet die Abteilung Finanzen.

Die Mitglieder der Räte verfügen über die erforderlichen Rechte und Pflichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§10 Abs.3, §11 Abs. 2 u. 3 GöV):

erstens: Befugnis zur Entscheidung aller Fragen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der ihnen vom Rat übertragenen Aufgaben;

zweitens: Befugnis zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Mitgliedern der Räte und Leitern von Fachorganen;

drittens: Befugnis zur Anleitung und Kontrolle, um die zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen zu befähigen, die ihnen übertragene Verantwortung voll wahrzunehmen;

viertens: Weisungsbefugnis sowie Disziplinarbefugnis gegenüber den im Verantwortungsbereich tätigen Leitern und Mitarbeitern;

fünftens: Weisungsbefugnis gegenüber den Leitern der entsprechenden Fachorgane der nachgeordneten Räte.

Den Mitgliedern der Räte obliegt es, die Beschlüsse der SED, die Gesetze und anderen

Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates vor den Bürgern zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten.

Die Mitglieder der Räte₄ sind in der Regel hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder, die es vor allem in Städten und Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern gibt, leiten keine Fachorgane.

Die Beziehungen

zu den nachgeordneten Räten

Im Interesse der einheitlichen Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik und einer ständig wachsenden Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane auf den einzelnen Leitungsebenen hat der Rat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren (§ 9 Abs. 1 GöV).

Mit den Beschlüssen der übergeordneten Staatsorgane, insbesondere zum Jahresplan und Haushaltsplan, erhalten die nachgeordneten Räte stabile Grundlagen für ihre eigene Tätigkeit. Die übergeordneten Räte haben den nachgeordneten Räten grundsätzliche Orientierungen und bilanzierte staatliche Plankennziffern rechtzeitig und vollständig zu übergeben (§ 8 Abs. 4 GöV). Als eine geeignete Form der Anleitung und Unterstützung im Planungsprozeß erweisen sich vor allem Koordinierungsberatungen, die dazu dienen, mit den nachgeordneten Räten die Planaufgaben für den kommenden Planungszeitraum abzustimmen. Des weiteren sind die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung jener Entscheidungen einzubeziehen, die sich auf die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich auswirken.

Die übergeordneten Räte verwirklichen ihre anleitende, unterstützende und kontrollierende Tätigkeit durch das Vermitteln fortgeschrittener Erfahrungen der staatlichen Leitung und die Organisierung des Leistungsvergleiches sowie durch eine wirkungsvolle Unterstützung an Ort und Stelle.

Des weiteren bewähren sich gemeinsame Sitzungen mit nachgeordneten Räten, die Teilnahme von Vorsitzenden und Ratsmitgliedern an Sitzungen nachgeordneter Räte, gemeinsame Ortsbesichtigungen, Erfahrungsaustausche, Schulungen sowie Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen.